

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Telefon 062 835 33 00
Fax 062 835 33 09
E-Mail baubewilligungen@ag.ch

Aarau, 24. Oktober 2002

Interne Vollzugshilfe für die Beurteilung von Kompostieranlagen in der Landwirtschaftszone

1. Ausgangslage

Im Kanton Aargau hat in den letzten 10 Jahren neben der Kompostierung in zentralen Kompostieranlagen auf befestigten Plätzen (Platzkompostierung), immer mehr die sogenannte Feldrandkompostierung Fuss gefasst. Während dem die zentralen Kompostieranlagen nur zum Teil in der Bauzone stehen, ist die Feldrandkompostierung ausschliesslich in der Landwirtschaftszone anzutreffen. Im Kanton Aargau sind bis heute nur 2 Platzkompostieranlagen in der Bauzone. Die meisten Platzkompostieranlagen befinden sich in einer Spezialzone.

Die Feldrandkompostierung (FRK) wie die Platzkompostierung dienen in erster Linie der Verwertung natürlicher, organischer, kompostierbarer Abfälle, die trotz dezentraler Kompostierung in Hof und Garten nicht verwertet werden können. Ähnlich wie bei zentralen Kompostieranlagen wird hierbei das gesammelte Material auf einem festen Platz angeliefert, kontrolliert, zerkleinert und gemischt. Die eigentliche Kompostierung (Rotte) erfolgt dagegen nicht auf einem befestigten Kompostplatz, sondern unter speziellen Bedingungen nach den Richtlinien der FRK auf Landwirtschaftsflächen entlang eines befestigten Weges. Die Verwertung der Grünabfälle, die Betreuung der Mieten und die anschliessende Verwertung des Kompostes wird von den betreffenden Landwirten übernommen, sodass direkt auf die Qualität des Endproduktes Einfluss genommen werden kann. Zudem wird der Kompost mehrheitlich auf der eigenen Landwirtschaftsfläche eingesetzt, was eine kleinräumige Schliessung des Stoffkreislaufes ermöglicht.

Bereits in der bisherigen Beurteilung der FRK war klar, dass für eine einwandfreie Kontrolle und eine gute stoffliche Mischung der Rohmaterialien in der Regel ein befestigter Sammel- und Aufbereitungsplatz erforderlich ist. Er wurde denn auch in begrenzten Dimensionen zugestanden.

Für die Mieten sind derartige befestigte Plätze nicht zwingend erforderlich. Hingegen benötigen sie eine korrekte fachgerechte Bewirtschaftung. Findet diese nicht statt, kann auch

kein Qualitätsprodukt hergestellt werden. Der Kompost kann vernässt werden oder es können Nährstoffe in den unterliegenden Boden oder in Fliessgewässer ausgewaschen werden. Zudem kann der Boden verdichtet werden oder können die Feldwege Schäden erleiden.

Die Praxis hat gezeigt, dass sich die FRK für Verarbeitungsmengen unter 1000 Jahrestonnen gut eignet. Währenddem bei Verarbeitungsmengen über 1000 Jahrestonnen Probleme bei der fachgerechten Kompostierung und Belastungen in der Umwelt auftreten, insbesondere verursacht durch die nicht immer optimalen Witterungsbedingungen.

In der letzten Zeit wurde die Forderung an die Baubewilligungsbehörde herangetragen, für die Kompostierung in der Landwirtschaft einen befestigten Platz zuzulassen, um nicht auf Gedeih und Verderb den Witterungsbedingungen ausgeliefert zu sein. Zumindest für die Phase der Heissrotte sollen befestigte Plätze zugelassen werden, da die Bearbeitung dadurch erleichtert wird und für die Qualität des entstehenden Kompostes von massgeblicher Bedeutung ist.

2. Raumplanerische Aspekte

Die Erstellung von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist an gewisse raumplanungsrechtliche Voraussetzungen geknüpft. Demzufolge ist die Bewilligungsfähigkeit der vorgenannten Anlagen einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen.

2.1 Zonenkonformität

Gemäss Art. 16a RPG¹ sind in der Landwirtschaftszone zonenkonform Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau erforderlich sind. Landwirtschaftliche Produkte bzw. Erzeugnisse des produzierenden Gartenbaus sind pflanzliche und tierische Nahrungsmittel und Rohstoffe (vgl. Bundesamt für Raumentwicklung: Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung und Empfehlungen für den Vollzug; Ziff. 2.3.1 S. 29, nachfolgend als "Erläuterungen ARE" zitiert).

Es stellt sich die Frage, ob die Produktion von Komposterde unter die vorgenannte Definition fällt und eine Bewilligungserteilung unter Art. 22 RPG möglich ist. Dies ist wohl eher zu verneinen, da dem Produkt Komposterde die Natur einer Pflanze abgeht. Auch die Erläuterungen ARE halten denn in einem Atemzug mit der vorerwähnten Definition fest, dass der grundlegende Prozess in der Landwirtschaft wie auch im produzierenden Gartenbau die Gewinnung organischer Substanz durch die Photosynthese mit Tageslicht sei.

Dies ist jedoch nicht der massgebliche Prozess bei der Gewinnung von Komposterde.

2.2 Standortgebundenheit

Abweichend von Art. 22 RPG können gemäss Art. 24 RPG ausserhalb der Bauzonen Bewilligungen erteilt werden Bauten und Anlagen zu errichten, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Da bei der Kompostierung Gerüche freigesetzt werden können, die je nach Empfindlichkeit die Anwohner in ihrem Wohlbefinden stören, kann bei grossen Anlagen ein berechtigtes Bedürfnis nach einem von Wohnbauten abgesetzten Standort bestehen. Allerdings

¹ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG).

rechtfertigt dieses Argument für sich allein nicht, für die Kompostierung von Siedlungsabfällen gleich auf eine generelle Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzone zu schliessen, da auch innerhalb der Bauzone mögliche Standorte denkbar sind (z.B. Industriezone). So wurde in der Rechtsprechung im Kanton Aargau auch schon Graströckneanlagen die Standortgebundenheit nicht zuerkannt. In der Vergangenheit wurden die meisten Kompostierplätze im Kanton Aargau in Spezialzonen errichtet beziehungsweise wurden bestehende Anlagen zonierte.

Bei der Produktion von landwirtschaftlichen Produkten fällt Grüngut an, das sinnvollerweise vor Ort aufbereitet und als Nährstoff wieder den landwirtschaftlichen Böden zugeführt wird. Eine optimale Komposterdeproduktion ist allerdings nur gewährleistet, wenn bei einer fachgerechten Kompostierung eine Durchmischung von wasserhaltigen Grünabfällen (Rasen, Gemüse, etc.) und trockenen Grünabfällen (Holzhäcksel, Stroh, etc.) stattfindet. Dies bedeutet faktisch, dass ein massgeblicher Anteil an Ausgangsstoffen nicht auf dem Hof anfällt, sondern – vielfach aus der Bauzone - angeliefert werden muss. Vornehmlich findet also hierbei die gesetzlich vorgeschriebene Verwertung der Grünabfälle aus dem Siedlungsgebiet statt. Diese Tatsache spricht dafür, der Kompostierung die Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzone eher abzusprechen und ihre Durchführung in der Bauzone zu verlangen.

Eine andere Beurteilung kann resultieren, wenn zumindest das Produkt weitestgehend vor Ort, das heisst auf dem Land des kompostierenden Landwirten oder auf benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben, verwertet wird. Wird diese Voraussetzung erfüllt, ist der entsprechenden Kompostieranlage die (positive) Standortgebundenheit zuerkennbar. Dies bedeutet naturgemäss, dass die Anlage als Ganzes eine bestimmte Grössenordnung nicht überschreiten kann.

2.3 Nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb

Können landwirtschaftliche Gewerbe ohne eine zusätzliche Einkommensquelle nicht weiterbestehen, so können gemäss Art. 24b RPG bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs in bestehenden Bauten und Anlagen bewilligt werden.

Der nichtlandwirtschaftliche Nebenerwerb ist eine gewerbliche Tätigkeit. Einer Kompostieranlage unter diesem Titel sind daher – sofern der Nebenbetrieb den Hofcharakter im wesentlichen unverändert lässt – hinsichtlich Materialzufuhr und Kompostabtransport keine Grenzen gesetzt. Allerdings darf der nichtlandwirtschaftliche Nebenbetrieb nur auf bestehenden Anlagen resp. in bestehenden Bauten erfolgen, was die Kompostierung der Heissrotte auf einem befestigten Platz in aller Regel nicht erlaubt.

2.4 Planungsverfahren

Für Kompostierungsanlagen, die mangels Übereinstimmung mit den Anforderungen an das Bauen ausserhalb der Bauzone nicht direkt als Bauvorhaben bewilligt werden können, kann im Einzelfall die Ausscheidung einer geeigneten Zone geprüft werden (Bauzone oder geeignete "Weitere Zone" nach Art. 18 RPG). Das Verfahren richtet sich nach den §§ 22 ff. BauG². Dabei ist folgendes zu beachten:

Ausschlaggebend für die Zulässigkeit und für den Standort einer neuen Zone sind Kriterien wie die Art der Kompostierung, die Grösse der Anlage, die notwendigen baulichen und

² Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG).

technischen Einrichtungen, die erforderlichen Erschliessungsanlagen sowie die Menge, Art und Herkunft und Weiterverwendung des Materials. Diese Kriterien sind von Anlage zu Anlage sehr verschieden. Aus diesem Grund sollten vor Einleitung des Planungsverfahrens z.B. mit einem Vorprojekt die Entscheidungsgrundlagen für eine "projektbezogene" Zonierung bereitgestellt werden. Hierzu sind insbesondere folgende Angaben zweckdienlich:

- Bedarf: Zur Begründung der Zonenausscheidung ist der Bedarf für die Kompostierungsanlage nachvollziehbar aufzuzeigen. Von Bedeutung sind dabei das Einzugs- und Absatzgebiet sowie die Menge des verarbeiteten Materials. Zu empfehlen sind ferner Überlegungen zur Rentabilität.
- Bauten und Anlagen: Dokumentation über die Grundzüge der Anlage selbst (Ausmasse und Beschreibung der Tief- und Hochbauten, technischen Anlagen, Zufahrt, Erschliessungsanlagen usw.).
- Betrieb: Angaben über die Art der Verarbeitungsprozesse, über die Abläufe der An- und Ablieferung sowie über die erwarteten Auswirkungen während des Betriebs (Lärm und Geruchsemissionen).

Der Standort der gewünschten Zone einschliesslich der notwendigen Erschliessung ist auf die Anforderungen übergeordneter Pläne und Vorschriften abzustimmen (z.B. kantonaler Richtplan, Umweltschutzgesetzgebung, Waldgesetzgebung usw.). Nötigenfalls ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Ist die Ausscheidung einer Bauzone notwendig, ist diese an das bestehende Siedlungsgebiet anzulehnen. Von "Zoneninseln" abseits des Siedlungsgebietes ist abzusehen. Dies betrifft namentlich Kompostierungsanlagen, die der gewerblichen oder industriellen Verwertung und Vermarktung von Abfällen aus dem Siedlungsgebiet dienen oder grössere Bodenversiegelungen oder Hochbauten erfordern. Antropogen beeinflusste Standorte sind hierbei zu bevorzugen.

Für Kompostierungsanlagen, die keine oder nur minimale bauliche Einrichtungen erfordern und einen lokalen, überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Beschaffungs- und Absatzmarkt aufweisen, kann die Ausscheidung einer Zone nach Art. 18 RPG geprüft werden (z.B. spezielle Zone für Feldrandkompostierung oder überlagernde Zone mit geeigneten Zonenvorschriften).

Bei Fragen zu konkreten Vorhaben stehen die zuständigen Kreisplaner der Sektion Regional- und Ortsplanung beratend zur Verfügung.

3. Aspekte des Umweltschutzes

Art. 43 TVA³ Standort und Errichtung

Für Kompostierungsanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t kompostierbare Abfälle verwertet werden, gelten folgende Anforderungen:

- a. Sie dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen (Zonen S 1, S 2, S 3) und Grundwasserschutzarealen errichtet werden.
- b. Sie sind einzuzäunen, und die Zugänge müssen abschliessbar sein.
- c. Die baulichen Einrichtungen müssen gewährleisten, dass das Abwasser gesammelt, abgeleitet, nötigenfalls behandelt sowie in eine Abwasserreinigungsanlage oder einen Vorfluter eingeleitet werden kann.

³ Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA).

Art. 44 TVA Betrieb

- 1 Der Inhaber einer Kompostierungsanlage nach Artikel 43 TVA muss:
 - a bei der Annahme von Abfällen kontrollieren, ob diese kompostierbar sind;
 - b das Gewicht der angenommenen Abfälle registrieren und der Behörde mindestens
 - c einmal jährlich mitteilen;
 - d mindestens einmal jährlich den Gehalt des Kompostes an Schwermetallen und an Nährstoffen feststellen lassen.
- 2 Darf der Kompost nach Anhang 4.5 StoV28 nicht abgegeben werden, muss der Inhaber die Behörde informieren.
- 3 Bei Vorliegen besonderer Umstände verlangt die Behörde häufigere Untersuchungen nach Absatz 1 Buchstabe c.

Art. 45 TVA Überwachung

- 1 Die Behörde kontrolliert regelmässig die Kompostierungsanlagen und deren Betrieb.
- 2 Stellt sie Mängel fest, fordert sie den Inhaber auf, diese innert angemessener Frist zu beheben.
- 3 Werden erhebliche Mängel nicht innert spätestens zweier Jahre behoben, so verfügt die Behörde die Schliessung der Anlage. In dringenden Fällen verfügt sie die Schliessung sofort.

Kompostierungsanlagen mit einer Verarbeitungsmenge über 100 Jahrestonnen benötigen nach § 17 USD⁴ eine Betriebsbewilligung des Kantons. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Kompostieranlagen, bei denen mehr als 1000 Jahrestonnen kompostierbare Abfälle verwertet werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 und Anhang, Ziffer 4 UVPV⁵ erforderlich.

Auf einer Hektare dürfen innert drei Jahren, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens 25 Tonnen Kompost (80-100m³) ausgebracht werden, sofern deren Phosphorgehalt dies erlaubt. Diese Mengenbeschränkung ist vorsorglich gesetzt worden, um die Schwermetallbelastung im Boden zu minimieren. Der Einsatz von Kompost muss bei der Düngungsplanung sowie bei der Berechnung der Nährstoffbilanz berücksichtigt werden (vgl. StoV⁶).

Die Vorgaben zur Entwässerung sind gemäss dem Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung für Umwelt Kapitel 6.9 einzuhalten.

Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit von Feldrandkompostieranlagen mit befestigtem Aufbereitungsplatz in der Landwirtschaftszone (Feldrandkompostierung)

- In raumplanungsrechtlicher Hinsicht ist zunächst Voraussetzung, dass der Betreiber einen Landwirtschaftsbetrieb führt, auf dem ein entsprechender Eigenbedarf für Kompost besteht. Der Bedarf einer Freizeitlandwirtschaft reicht hierfür nicht aus.
- Die maximal zulässige Bearbeitungsmenge beträgt 1000 Jahrestonnen kompostierbare Abfälle (Grüngut). Wird diese Schwelle überschritten, sind eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Planungsverfahren durchzuführen.

⁴ Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechts vom 27. Oktober 1998 (Umweltschutzdekret, USD).

⁵ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV).

⁶ Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 1. Juli 1998 (Stoffverordnung, StoV).

- Es ist anhand der Nährstoffbilanz(en) der Nachweis zu erbringen, dass 80 % des anfallenden Kompostes auf dem Betrieb selbst benötigt wird oder in diesem Umfange entsprechende landwirtschaftliche Verwerter im Umkreis von rund 10 km vorhanden sind, die die Abnahme und die gewässerschützerisch korrekte Verwertung auf dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb garantieren (vertragliche Regelung erforderlich).
- Die Grösse des Aufbereitungsplatzes richtet sich nach der Menge des jährlich bearbeiteten Materials und den bestehenden örtlichen Gegebenheiten (max. 200 m²). Der Standort ist prioritär im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Betriebs zu suchen.
- Bezüglich Betrieb der Mieten und Verwertung des Endprodukts sind aus gewässerschützerischer Sicht auch die "Richtlinien zur Feldrandkompostierung der Kantone AG, BE, BL, SO und ZH" vom 21.9.1994 (Ausgabe für den Kanton Aargau) sowie das Merkblatt 97 "Mist und Kompost - Gefahr für die Gewässer?" vom November 1997 (der Abteilung Landwirtschaft) zu beachten.

Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit von Feldrandkompostieranlagen mit Aufbereitungsplatz und befestigtem Platz für die Heissrotte in der Landwirtschaftszone (Platzkompostierung)

- In raumplanungsrechtlicher Hinsicht ist zunächst Voraussetzung, dass der Betreiber einen Landwirtschaftsbetrieb führt, auf dem ein entsprechender Eigenbedarf für Kompost besteht. Der Bedarf einer Freizeitlandwirtschaft reicht hierfür nicht aus.
- Die maximal zulässige Bearbeitungsmenge beträgt 1000 Jahrestonnen kompostierbare Abfälle (Grüngut). Wird diese Schwelle überschritten, sind ein Planungsverfahren und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Es ist anhand der Nährstoffbilanz(en) der Nachweis zu erbringen, dass 80 % des anfallenden Kompostes auf dem Betrieb selbst benötigt wird oder in diesem Umfange entsprechende landwirtschaftliche Verwerter im Umkreis von rund 10 km vorhanden sind, die die Abnahme und die gewässerschützerisch korrekte Verwertung auf dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb garantieren (vertragliche Regelung erforderlich).
- Die Grösse des Platzes für die Aufbereitung und die Mietenbewirtschaftung richtet sich nach der jährlich bearbeiteten Menge Grüngut. Es wird maximal eine befestigte Fläche von 1500 m² zugestanden.
- Der Bedürfnisnachweis muss erbracht werden, es dürfen keine Überkapazitäten entstehen.
- Der Standort ist prioritär im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Betriebs zu suchen.
- Gewässerschützerisch korrektes Auffangen des abfliessenden Platzwassers sowie Verwertung des überschüssigen resp. abzuführenden Abwassers.